

Passau, den 01.04.2010

## Bekanntmachung

### **Hilfsmittel „Taschenrechner“**

Diese Bekanntmachung gilt für alle Studierenden, die an Klausuren, die von der Wirtschafts-  
wissenschaftlichen Fakultät gestellt werden, teilnehmen.

Werden Taschenrechner bei Klausuren benutzt, die den nachstehenden Ausführungen  
nicht entsprechen, ist der Tatbestand „Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel“ erfüllt.

Die Folgen sind in den einschlägigen Prüfungsordnungen geregelt.

**„Die Taschenrechner müssen netzunabhängig sein; nicht zugelassen sind Taschenrechner mit  
grafischer Ausgabe, programmierbare Taschenrechner und Taschenrechner, die zur  
Speicherung von Texten oder zur Speicherung von mehr als 20 Zahlen geeignet sind, oder bei  
denen Programme fest installiert sind oder bei denen Programme oder Daten von  
auswechselbaren Speichermedien (z.B. Flash-Speicherkarten) geladen werden können. Gegen  
fest eingespeicherte physikalische Konstanten bestehen keine Bedenken. Nicht zugelassen  
sind ferner druckende Taschenrechner sowie Zusatzgeräte zu Taschenrechnern wie Drucker  
o.ä.“**

Die Kosten für die Beschaffung der Taschenrechner und die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit haben  
die Prüfungsteilnehmer selbst zu tragen.

Sie haben auch das Risiko eines evtl. Ausfalles des Rechners während der Prüfung selbst zu  
vertreten. Prüfungserleichterungen (z.B. Arbeitszeitverlängerung usw.) werden in einem solchen Fall  
nicht gewährt.

Störungen der anderen Prüfungsteilnehmer sowie längeres Verlassen des Prüfungsraumes zur  
Ermittlung der Ursache eines evtl. Versagens des Rechners und zur Wiederherstellung der  
Funktionsfähigkeit können nicht geduldet werden.

Als Taschenrechner gelten auch Gegenstände, die primär eine andere Funktion oder Bezeichnung  
haben, die aber auch die Funktion eines Taschenrechners wahrnehmen.

Für diese Gegenstände gelten die genannten Zulassungsbeschränkungen und sonstigen Hinweise für  
Taschenrechner entsprechend.

Im Auftrag

gez.  
Eckmüller-Schiestl